

## Erläuterungen

### Allgemeines

Mit der von der damaligen Bundesregierung im Mai 2018 vorgestellten „Mission 2030 – Die österreichische Klima- und Energiestrategie“ definierte diese ihr Ziel, bis 2030 die Treibhausgasemissionen um 36% gegenüber 2005 zu reduzieren. Dafür sollte durch eine koordinierte, abgestimmte Klima- und Energiepolitik die Balance zwischen ökologischer Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit/Leistbarkeit und Versorgungssicherheit jetzt und in der Zukunft gewährleistet werden.

Rund 27% des Endenergieverbrauchs Österreichs wird für die Bereitstellung von Raumwärme, Warmwasser und Kühlung in Gebäuden aufgewendet. Somit kommt dem Gebäudebereich bei der Erreichung der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen – neben dem Verkehrssektor – eine zentrale Rolle zu. Bis 2030 soll in diesem Bereich sozial- und wirtschaftsverträglich beim CO<sup>2</sup>-Ausstoß eine Reduktion um rund 3 Mio. t CO<sup>2</sup>eq auf rund 5 Mio. t CO<sup>2</sup>eq erreicht werden. Um dies bewerkstelligen zu können, muss der Bedarf an Energie zur Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser deutlich gesenkt werden. Ein wichtiger Schritt auf diesem Weg besteht darin, die Sanierungsrate bei Gebäude von derzeit unter 1% auf durchschnittlich 2% im Zeitraum 2020 bis 2030 anzuheben.

Im Projekt „Heizen 2050“ der TU Wien erfolgte aus diesem Grund die Analyse der langfristigen Entwicklung der österreichischen Gebäude, deren Wärmebedarf und der Wärmebedarfsdeckung bis zum Jahr 2050. Betrachtet wurden dabei Wohngebäude und Nicht-Wohngebäude zahlreicher Kategorien. Hierfür erfolgte eine Untersuchung der Energiedienstleistungsbereiche Raumwärme und Wärme für die Brauchwassererwärmung. Die Entwicklungen wurden in Szenarien dargestellt und analysiert.

Die Ergebnisse von „Heizen 2050“ zeigen für den Zeitraum nach 2020 nur noch einen leichten Anstieg der Gebäudezahl und ab 2030 eine Stagnation. Im Jahr 2050 werden in Österreich voraussichtlich 1,855 Mio. Wohngebäude und 255.000 Nicht-Wohngebäude, zusammen also 2,110 Mio. Gebäude existieren. Durch Gebäudesanierung kann im Betrachtungszeitraum bis 2050 vor allem bei Gebäuden der Bauperioden von 1945 bis 2000 ein sehr großes Einsparpotenzial umgesetzt werden. Der Energiebedarf für Raumwärme und Brauchwassererwärmung in österreichischen Gebäuden erreichte im letzten Jahrzehnt mit ca. 103 TWh/a sein Maximum und sinkt im Modell unter der Annahme von qualitativ hochwertigen Sanierungen bis 2050 um 50% auf einen Wert von ca. 52 TWh/a. Der Effekt der Klimaerwärmung reduziert den Energiebedarf je nach Szenario zusätzlich um 8% - 15%. Beim Anteil erneuerbarer Energie unterscheiden sich verschiedene Szenarien vor allem im Zeitraum um das Jahr 2030. Hier besteht eine Bandbreite von 65% - 90% Erneuerbare im Energiemix des Jahres 2030.

Auf europäischer Ebene wurden im Sinne des Pariser Klimaabkommens ab 2017 Clean Mobility Packages vorgelegt. Diese sehen ein Energieeffizienzziel von 30% für 2030 auf EU-Ebene vor.

Am 30. November 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission ihr umfangreiches EU-Legislativpaket „Saubere Energie für alle Europäer“ – auch Winterpaket genannt – mit neuen klima- und energiepolitischen Zielen bis 2030. Die Kommission will dadurch erreichen, dass einerseits europaweite rechtliche Rahmenbedingungen für die Einhaltung der Klimaziele 2030 bestehen und andererseits die EU eine zentrale Rolle bei der Energiewende einnimmt. Darüber hinaus sollen neue Rahmenbedingungen für den europäischen Strommarkt unter Berücksichtigung der Verbraucherinteressen geschaffen werden.

Die Mitgliedstaaten werden ferner verpflichtet, individuelle Energie- und Klimapläne aufzustellen, welche auch die Darstellung der jeweiligen Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele beinhalten sollen. Auch der größte Energiekonsument der EU – der Bausektor – wird in den Regelungsbereich des Winterpakets einbezogen. In diesem Zusammenhang wurden zur Umsetzung acht Rechtsakte geplant. Im Juni 2018 haben das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission einen Kompromiss über das sogenannte erste Teilpaket des Legislativpakets „Saubere Energie für alle Europäer“ (Erneuerbare-Energien-Richtlinie, Energieeffizienz-Richtlinie und Governance-Verordnung) erzielt.

Am 21. Dezember 2018 ist im Amtsblatt der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2018/2002 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz verkündet worden. Demnach müssen die Mitgliedstaaten unter anderem geeignete Maßnahmen ergreifen, um bis zum Jahr 2030 4,4% des jährlichen Energieverbrauchs einzusparen. Das übergeordnete Ziel der Richtlinie ist es, den Energieverbrauch in der EU bis zum Jahr 2030 um 32,5% gegenüber dem 2007 prognostizierten Verbrauch zu senken. Zusätzlich haben sich die Mitgliedstaaten an jährliche Einsparungen um 0,8% gebunden.

Mit der novellierten Energieeffizienz-Richtlinie (EED II; 2018) wurden auch die Regeln für die Einzelverbrauchserfassung und Kostenaufteilung bei der Wärme-, Kälte- und Warmwasserversorgung überar-

beitet. Mitgliedstaaten müssen transparente Regeln für die Verteilung der Kosten in Gebäuden mit mehreren Wohnungen und Mehrzweckgebäuden einführen und den VerbraucherInnen mehr Informationsrechte einräumen.

Eine wichtige Neuerung enthält die EED II u.a. hinsichtlich Fernablesung. Laut dem nicht im vorliegenden Gesetz umsetzbaren Art. 9c Abs. 1 sollen ab 25. Oktober 2020 neu installierte Zähler und Heizkostenverteiler fernablesbar sein, wenn dies technisch machbar, kosteneffizient durchführbar und im Hinblick auf die möglichen Energieeinsparungen verhältnismäßig ist. Bereits installierte, nicht fernablesbare Zähler und Kostenverteiler sollen gemäß Art. 9c Abs. 2 bis 2027 mit dieser Funktion nachgerüstet oder durch fernablesbare Geräte ersetzt werden, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass dies nicht wirtschaftlich sei. Dies alles unter dem Gesichtspunkt, der der gesamten Energieeffizienzrichtlinie zugrundeliegt, dass nur derjenige sein Verbrauchsverhalten optimieren kann, der seinen Verbrauch auch kennt.

Sinn und Zweck der Fernablesung ist es, die Verbrauchswerte künftig mindestens einmal pro Monat zu erfassen und den Bewohnern bereitzustellen. Spätestens zum 1. Januar 2027 soll es in ganz Europa soweit sein – eine manuelle Ablesung mit Zugang zur Wohnung soll es ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geben (Art. 10a in Verbindung mit Anhang VIIa). Doch schon vorher sollen die Verbrauchswerte bei manueller Ablesung zweimal unterjährig zur Verfügung gestellt werden. Den Bewohnern von Gebäuden mit Fernablesung sollen schon ab 1. Januar 2022 mindestens einmal monatlich aktuelle Verbrauchsinformationen zur Verfügung stehen.

Dem in seiner Stammfassung im Dezember 1992 erlassenen Heizkostenabrechnungsgesetz kommt somit eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit dem Energie- und Klimaschutzprogramm der Bundesregierung sowie auf EU-Ebene zu.

Kernpunkt des Heizkostenabrechnungsgesetzes ist die Erfassung des Heiz- und Warmwasserverbrauchs für zentral beheizte Gebäude und die verbrauchsabhängige Verteilung eines überwiegenden Teils der hieraus entstandenen Kosten. Durch die Aufteilung der Kosten nach Verbrauch wird ein wesentlicher Anreiz für die Nutzer zur sparsamen Energieverwendung im Sinne der Programmbestimmung des § 1 HeizKG gesetzt.

Die geplante Novellierung wurde angesichts technischer Fortschritte und geänderter Rahmenbedingungen sowie zur Umsetzung von Regelungen der RL 2018/2002/EU notwendig.

Insbesondere soll durch die Ermöglichung der Ausweitung des verbrauchsabhängigen Anteils bei den Heizungs- und Warmwasserkosten die Motivation der Wärmeabnehmer zur Energieeinsparung weiter gestärkt werden. In Umsetzung von Art. 9b, 10a und 11a der Energieeffizienz-Richtlinie II werden die Regelungen für die Aufteilung der Kosten des Verbrauchs von Heizwärme und Warmwasser sowie jene für die Abrechnung in Zukunft auch auf Kälte Anwendung finden.

### **Hauptgesichtspunkte der geplanten Novelle**

Mit diesem Entwurf sollen neben Änderungen, die aufgrund der Novelle der Energieeffizienzrichtlinie (EED II), 2018/2002/EU, vorzunehmen sind, auch Anpassungen an den seit der Stammfassung eingetretenen technischen Fortschritt umgesetzt werden sowie Erfahrungen, die sich aus der praktischen Anwendung des Heizkostenabrechnungsgesetzes ergeben haben, einfließen. Diese Novelle umfasst die nachstehenden Inhaltsschwerpunkte:

- Umsetzung der Art. 9b Abs. 3, 10a, 11a Abs. 1 und 2 und Anhang VIIA der Novelle der Energieeffizienz-Richtlinie (EED II)
- daher Ausweitung Geltungsbereich des HeizKG auf Kälte
- Berücksichtigung von Erfahrungen der Praxis: zB. mehr Gewicht auf Warmwasser, wenn Gebäude sowohl mit Heizung als auch Warmwasser versorgt wird (50 bis 70% für Heizung - derzeit 60 bis 80%), da insbesondere auch aufgrund thermischer Sanierungen der Heizwärmebedarf der Gebäude in den letzten Jahren zurückgegangen ist
- Steigerung des Anteils der Abrechnung der Energiekosten nach Verbrauch
- verpflichtende Rechnungsabgrenzung bei Energieträgern mit Bevorratung (zB. Öl oder Biomasse)
- Berechnung der Vorauszahlung zwingend nach dem Anteil des Einzelnen am Gesamtverbrauch der Vorperiode
- Schaffung von neuen Voraussetzungen für Selbstablesung
- Regelungen für fernablesbare Zähler oder Heizkostenverteiler (vierteljährlich ab 25.12.2020 und ab 1.1.2022 monatlich)
- Erweiterung der Abrechnungsübersicht um Kontaktinformationen und Verbrauchsvergleiche

## Besonderer Teil

**Zu den Z 1 bis 14, 23, 26, 27, 29, 33, 34, 35 bis 40 (Titel, §§ 1 bis 5, 12, 17, 18, 23 Abs. 4, § 25, § 27 neu, § 28 und § 29):**

Diese Bestimmungen dienen der (technischen) Umsetzung der Art. 9b Abs. 3, 10a Abs. 1, Abs. 2 a), b) und c), Abs. 3, Abs. 11a Abs. 1 und 2 der Energieeffizienz-Richtlinie 2018/2002/EU (idF EED II), in der explizit neben den Bereichen Strom, Erdgas, Fernwärme und Warmwasser auch Kälte angeführt ist, samt Übergangsbestimmung, Norm zur sprachlichen Gleichbehandlung und Zitatanpassung. Die in Umsetzung der Bestimmungen von Art. 9 ff EED II zu normierende Ausstattungsverpflichtung in anderen Bundesgesetzen geht insoweit mit dem HeizKG konform, als dies bereits vom historischen Gesetzgeber in § 6 Abs. 1 HeizKG vorweggenommen wurde.

**Zu Z 15 (§ 6 Abs. 2):**

Zitatanpassung an die geänderte Rechtslage.

**Zu Z 16 (§ 7 Abs. 1):**

Ältere Gebäude weisen meistens einen Energieverbrauch auf, der erheblich höher ist als jener neuerer Gebäude. Insbesondere betrifft dies den Bedarf an Heizwärme, der einerseits hoch ist und zusätzlich häufig auf ineffiziente Weise gedeckt wird. Eine umfassende thermisch-energetische Sanierung kann jene Energieverluste stark vermindern. Beispielsweise beträgt der Wärmedurchgangskoeffizient der Wände einer alten, ungedämmten Fassade häufig 1 bis 3 W/ (m<sup>2</sup> K), während eine gut wärmegeämmte Wand (mit Wärmedämmverbundsystem) bis zu zehnmal bessere Werte aufweisen kann. Ähnlich bewirkt der Austausch alter Fenster gegen neue Fenster mit dreifacher Wärmeschutzverglasung und optimierter Rahmenkonstruktion eine Verbesserung um den Faktor drei oder höher, ebenso wie die Wärmedämmung von Kellerdecken oder Estrichböden.

Bei Beibehaltung der Betriebsweise der vorhandenen Versorgungsanlage nach einer thermisch-energetischen Sanierung der Gebäudehülle ist diese überdimensioniert und somit wird zu viel Heizwärme bzw. Kälte zur Verfügung gestellt. In diesen Fällen ist die Versorgungsanlage an die durch die thermisch-energetische Sanierung geänderte Situation anzupassen, womit allerdings keine bauliche Veränderung an der Versorgungsanlage gemeint ist, sondern lediglich eine zweckentsprechende Einregulierung beispielsweise der Vorlauftemperatur derselben.

Die Vorsorge, dass es nach erfolgter thermisch-energetischer Sanierung zu einer Überprüfung bzw. Anpassung des Betriebs der Versorgungsanlage kommt, obliegt demjenigen, der diese auftrug (insbesondere Gebäudeeigentümer, Wohnungseigentünergemeinschaft) oder einem von diesem mit der Überprüfung bzw. Anpassung betrauten Unternehmen.

**Zu Z 17 (§ 8 Abs. 1):**

Bei der Ausstattung von Nutzungsobjekten mit Wärmezählern bekommt das Abrechnungsunternehmen (der Abgeber) in der Regel keinen Zugang mehr zum konkreten Nutzungsobjekt und kann daher seiner Verpflichtung nicht nachkommen, die Heizkörper zu kontrollieren. Daher entfällt bei solchen Nutzungsobjekten in Zukunft die Verpflichtung der Führung der Daten der Heizkörper in den Stammläutern.

**Zu den Z 18 und 19 (§ 9 Abs. 1 und 2):**

Die Messung des (Gesamt-)Wärmeverbrauchs für die Heizung einerseits und des (Gesamt-)Wärmeverbrauchs für das Warmwasser andererseits ist immer verpflichtend – nur ausnahmsweise (Abs. 2) kann davon abgegangen werden. Unter einem unzumutbar hohen Aufwand ist ein solcher in technischer wie auch in finanzieller Hinsicht zu verstehen.

**Zu den Z 20, 21 und 24 (§ 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 3):**

Da bei Systemen mit niedrigem Energieverbrauch sowie generell bei „modernen Heizanlagen“ der Verbrauch an Heizwärme gegenüber dem Bedarf an Warmwasser zurückgedrängt wird, werden die Bandbreiten betreffend Heizung und Warmwasser (50% bis 80% Heizung bzw. 20% bis 50% Warmwasser) entsprechend adaptiert. Ebenso soll noch mehr Gewicht auf die verbrauchsabhängig abzurechnenden Anteile der Heizungs- und Warmwasserkosten gelegt werden, indem auch hier die Bandbreiten in Richtung Verbrauch geändert werden. Die nunmehr festgelegten Bandbreiten beruhen auf Erfahrungswerten, die in der Praxis gewonnen wurden. Die Abrechnung der Kälte bei darauf ausgerichteten (Kälteversorgungs-)Anlagen wird durch eine eigene Bandbreite mit mindestens 80% festgelegt. Grund dafür ist der niedrigere Gradient dieser (Kälteversorgungs-)Anlagen. Nicht gelten soll diese Regelung jedoch bei der Verwendung von Heizungsanlagen, bei denen eine gewisse (Bauteil-)Kühlung in heißen Sommermonaten quasi ein Nebenprodukt darstellt (bspw bei der Regeneration von Erdsonden).

**Zu den Z 21 und 23 (§ 10 und § 12):**

Analog den Regelungen für im Objekt erzeugte Wärme werden auch für den Bereich der Fernwärme nur mehr die Begriffe „verbrauchsabhängiger Anteil“ und „verbrauchsunabhängiger“ Anteil verwendet.

**Zu Z 22 (§ 11 Abs. 2a):**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 10a Abs. 1 2. Abschnitt der EED II und eröffnet den Abnehmern die Möglichkeit, in bestimmten zeitlichen Grenzen eine Selbstablesung ihrer Mess- und Verteilungsgeräte vorzunehmen. Die zeitliche Grenze einer Abrechnungsperiode hat den Hintergrund, dass a) Heizkostenverteiler mittels komplizierten Verfahrens ausgetauscht werden müssen und b) die abgelesenen Werte validiert werden müssen.

Der letzte Satz ermöglicht dem Abgeber oder einem darauf spezialisierten Unternehmen bei Mitteilung offenkundig unrichtiger Ablesewerte oder bei Verhinderung der Ablesung in der der Selbstablesung folgenden Abrechnungsperiode eine Hochrechnung iSd. Abs. 3.

**Zu Z 24 (§ 13):**

Anpassungen aufgrund vorangegangener Änderungen.

**Zu Z 25 (§ 16 Abs. 1 und 2):**

Abs. 2: Die Festlegung der (insgesamt) vier Wochen-Regel bezogen auf einen dem letztjährigen Hauptablesetermin entsprechenden Zeitraum soll garantieren, dass der Abrechnungszeitraum wirklich jeweils ein Jahr umfasst.

**Zu Z 26 (§ 17 Abs. 3 bis 5):**

De lege lata darf der Abgeber eine Rechnungsabgrenzung vornehmen, wenn er beispielsweise gegen Ende der Heizperiode Heizöl für die kommende Heizperiode nachkauft. Die Rechnung darüber zB. aus dem Dezember 2019 kann den Wärmeabnehmern im Jänner 2020 weiterverrechnet werden. Eine andere Vorgehensweise kann aufgrund sehr unterschiedlicher Winter und der Tatsache, dass vielfach nach Kalenderjahr statt nach Heizperioden abgerechnet wird, dazu führen, dass trotz eines milden Winters und wenig Verbrauchseinheiten die verrechneten Kosten (durch die erfolgte Bevorratung) dennoch hoch sind. Nunmehr wird bei Energieträgern mit Bevorratung (z. B. Öl oder Biomasse) eine Rechnungsabgrenzung zwingend vorgeschrieben.

Abs. 4 und 5: Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung der Regelungen des Anhangs VIIA Z 2 der EED II.

**Zu Z 27 (§ 18):**

Z 1a, 1b, 6a, 13, 14 und 15: Umsetzung der Bestimmungen des Anhangs VIIA Z 3a, b, c, d, e und f der EED II.

Z 1c: Um eine bessere Vergleichbarkeit zwischen einzelnen Nutzungsobjekten verschiedener wirtschaftlicher Einheiten zu gewährleisten, sollen überdies die Mengen der verbrauchten Energieträger (beispielsweise in Liter-Angaben oÄ) ersichtlich gemacht werden.

Z 8: Vorliegende Änderung basiert auf dem Umstand, dass vor allem Abgeber iSd § 4 Abs. 2 die auf das jeweilige Nutzungsobjekt entfallenden Kosten nicht nur in einen betragsmäßigen Anteil an den Energiekosten und den sonstigen Kosten des Betriebes aufgliedern, sondern die Kosten beispielsweise in Arbeits-, Grund- und Messpreis aufgliedern; diese - begrüßenswerte - zusätzliche Transparenz wird nun expressis verbis im Gesetz im Sinne einer Aufschlüsselung zumindest auf die in § 2 Z 10 genannten Positionen normiert.

Z 14: Informationen über alternative Streitbeilegungsverfahren (beispielsweise Verbraucherschlichtungsstellen oÄ) sind den Abnehmern mitzuteilen.

Abs. 3: Derzeit hat ein Wohnungseigentümer seinem Mieter nur dann Einsicht in die Information über die Abrechnung zu gewähren oder ihm eine Ausfertigung der Information zu übermitteln, wenn der Mieter dies verlangt. Im Sinne größtmöglicher Transparenz soll ein Verlangen durch den Mieter in Zukunft nicht mehr erforderlich sein. Vielmehr soll ein vermietender Wohnungseigentümer generell zur Übermittlung der Information an den Mieter verpflichtet sein. Die Wohnungseigentümer werden durch diese Verpflichtung kaum belastet, weil sie lediglich eine ihnen zugegangene Information nach Erhalt weiterzuleiten haben. Überdies kann die Übermittlung auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Abs. 4: Umsetzung der Bestimmung des Artikels 11a Abs. 2 erster Satz der EED II.

Abs. 5: Umsetzung der Bestimmung der Artikel 10a Abs. 2b und Artikel 11a Abs. 1 der EED II.

**Zu Z 28 (§ 20):**

Anpassung der Höhe der Geldstrafe für eine leichtere Durchsetzung der Rechte des Abnehmers.

**Zu Z 29 (§ 21 Abs. 2):**

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass die „pauschalierten Vorschreibungen“ nach dem jeweiligen Verbrauch des einzelnen Wärme- bzw. Kälteabnehmers in der vorangegangenen Abrechnungsperiode zu ermitteln sind. Es sollen damit jene in der Praxis vorkommenden Fälle vermieden werden, dass ausgehend vom Gesamtverbrauch für die gesamte wirtschaftliche Einheit der vorangegangenen Abrechnungsperiode die Vorschreibung der gleichbleibenden Beträge nach den Nutzflächen erfolgt. Es wird nunmehr sichergestellt, dass „sparsame“ Abnehmer den „Mehrverbrauchern“ nicht auf diese Weise „zinsenlose Darlehen“ bis zur Vorlage der tatsächlichen Abrechnung gewähren müssen.

**Zu Z 30 (§ 22 Abs. 3):**

Es wird nunmehr eine Erhöhung des Prozentsatzes für die notwendigen Abweichung bei der nachträglichen Berichtigung der Abrechnung im Bezug auf den einzelnen Abnehmers festgelegt, da sonst die Kosten der Neudurchführung der kompletten Abrechnung in keiner Relation zu dem für den einzelnen sich ergebenden Betrag stehen könnten. Unter 15% liegende Abweichungen sind dann in der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.

**Zu den Z 31 bis 33 (§ 23 Abs. 2 bis 6):**

Diese Bestimmungen enthalten nähere Regelungen, wie bei einer Zwischenermittlung – bei Vornahme und bei Nichtvorliegen einer Zwischenablesung – hinsichtlich Raumwärme, Warmwasser und Kälte vorzugehen ist. Insbesondere wird der Stand der Technik ausdrücklich als Grundlage der Zwischenermittlung durch Hochrechnung genannt. Die Bestimmung hinsichtlich Fehlbeträgen und Überschüssen entspricht § 23 Abs. 2 1. und 2. Satz des geltenden HeizKG.

**Zu Z 35 (§ 25 Abs. 1 Z 5):**

Es soll die ausdrückliche Festlegung erfolgen, dass auch die Durchsetzung der Anpassung (im Sinne einer Einregulierung) der gemeinsamen Versorgungsanlage (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1) in das Verfahren außer Streitsachen fällt.

**Zu Z 36 (§ 25 Abs. 5 und 6):**

Es erfolgt die Anpassung der Bezeichnung der Bundesministerin an das Bundesministeriengesetz 1986 idF BGBl. I Nr. 8/2020

**Zu Z 37 (§ 29 Abs. 1e):**

Inkrafttretensbestimmung

**Zur Z 38 (§ 29 Abs. 10):**

Übergangsbestimmung hinsichtlich Kälte

**Zu Z 39 (§ 29a):**

Diese Bestimmung dient der sprachlichen Gleichbehandlung von geschlechtsspezifischen Begriffen.

**Zu Z 40 (§ 30):**

Es erfolgt die Anpassung der Bezeichnung des Bundesministers an das Bundesministeriengesetz 1986 idF BGBl. I Nr. 8/2020 sowie eine Zitat Anpassung.